

## Erläuterung zum Beschluss der Bezirksvertretung 8 in ihrer Sitzung vom 25.01.2024

Es ist vorgesehen, einen Bebauungsplan mit den im Beschluss zur Aufstellung und Öffentlichkeitsbeteiligung (Vorlage Nr. APS/162/2023) genannten vorrangigen Planungszielen aufzustellen.

Im Rahmen der Beschlussfassung in den politischen Gremien hat die Bezirksvertretung 8 in ihrer Sitzung am 25.01.2024 ergänzend dazu angeregt, im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die hier benannten Punkte zu prüfen. Dieser Anregung wird die Verwaltung folgen.

Für die zukünftige Entwicklung des Gebiets ist insbesondere Nummer 1 der zu prüfenden Punkte relevant. Darin wird die Frage gestellt, ob für das Plangebiet eine Mischnutzung als „Urbanes Gebiet“ gemäß § 6a der Baunutzungsverordnung vorgesehen werden kann. Der Begriff „Urbanes Gebiet“ bezeichnet Gebiete, in denen neben Gewerbebetrieben auch Wohnhäuser zulässig sind.

Die interessierte Öffentlichkeit wird aufgerufen, im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung Anregungen zu den Planungszielen wie auch zu den von der Bezirksvertretung 8 benannten Prüfpunkten zu geben.